

Land *Franken* Ortsgemeinde *Dolland* Haus-Nr. *Ambergstr. #218*
 Bezirk *Reichelshausen* Ortschaft *Strate Guppberg* Zahl der Wohnparteien *I*
Guppberg
Reg. Fürst zu Sondersberg

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marineverwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditoren, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Eauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zuständige Behörde	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung		
	a	b						k	l					
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonnige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Ausserwählte, Werdwärtiger oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich		Geburtsjahr	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Orthodox-unirt, Armenisch-unirt, Orthodox-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch Luth. u. dgl., Evangelisch lutherischer Confession (Lutheraner), Evangelisch reformirter Confession (Reformirte), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Säcularisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Erbig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Beruf haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfandner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Sand	Bezirk	Ortschaft	Einheimisch	Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt. Dauernd anwesend, z. B. im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt. Zeitweilig abwesend, z. B. in Studien, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat länger als 1 Monat währt. Dauernd abwesend, z. B. in Diensten, z. B. auf einem Wandrauszuge, im Falle der Abwesenheit länger als 1 Monat währt.	Anmerkung Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Genauso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militäre (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehaltung des Militäre-Charakters quittirten, zu den im Ausstande mit oder ohne Militäre-Charakter befindlichen Officieren, Militäre-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Pensional- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Sand) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimathberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Sand) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
	1	Broelcke												
2	"	Frantz'sche Gattin		1839	"	"	Handl.	J. Lügling Hermannsburg	1		1			
3	"	Frantz'sche Tochter		1869	"	led.		frei	1		1			
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
	Summe		1	2					Summe	3	3			

Viehzählung.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Hengste		Stiere
	Stuten		Rühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre
			Büffel
			Schafe
			Ziegen
			Borstenvieh
			Bienenstöcke
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel			

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Jöllner

am *1. Febr.*
Jänner 1870.

Manu